

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Zuwendung

Betrag in Ziffern	Betrag in Buchstaben	Tag der Zuwendung
-------------------	----------------------	-------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (gegebenenfalls mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der/des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Die/Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, zum Beispiel Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung

- nach dem Freistellungsbescheid beziehungsweise nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nummer 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Finanzamt	Steuernummer	Veranlagungszeitraum	Bescheid vom:
-----------	--------------	----------------------	---------------

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung (AO) wurde vom Finanzamt nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung:

Finanzamt	Steuernummer	Bescheid vom
-----------	--------------	--------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung verwendet wird.

Ort, Datum	Unterschrift Zuwendungsempfänger/in	Anlagen
------------	-------------------------------------	---------

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
 Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

